

Satzung der Gemeinde Scharbeutz zum Erhalt des ortsbild-prägenden Baumbestandes

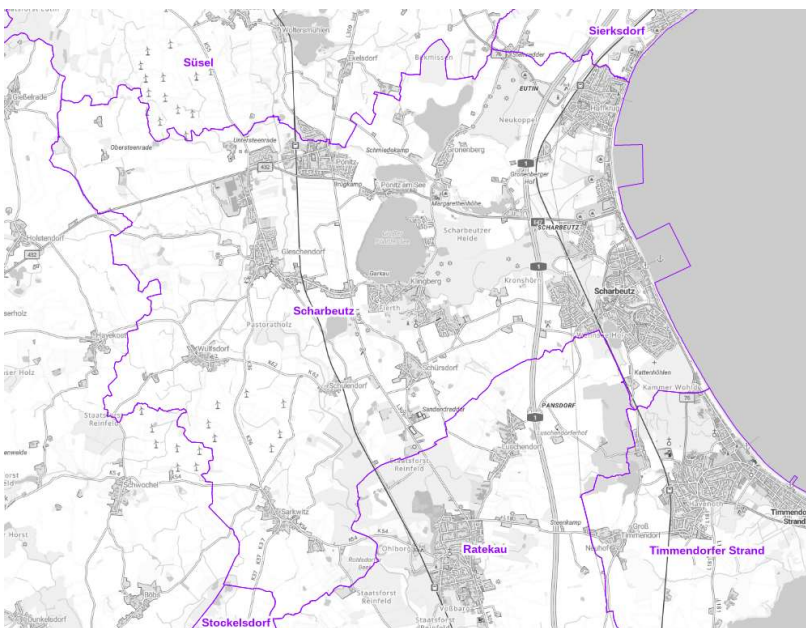
Aufgrund § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG vom 29. Juli 2009 - BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 – BGBl. I S. 3908 geändert worden ist; in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG vom 24. Februar 2010 - GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425); sowie mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung — GO in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), letzte berücksichtigte Änderung: § 35a geändert (Art. 1 Ges. v. 25.05.2021, GVOBl. S. 566); wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz vom 06. März 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Belebung, Gliederung, Pflege, Schutz und Erholungswert des Orts- und Landschaftsbildes, zum Erhalt der nachhaltigen Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und auf Grund ihres eigenen Wertes wird in der Gemeinde Scharbeutz der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Insbesondere soll durch den Schutz des Baumbestandes das Mikroklima in den Ortslagen und damit die Lebensqualität der Menschen verbessert werden. Gleichzeitig wird die Artenvielfalt gefördert.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die im digitalen Baumkataster aufgeführten Bäume in der gesamten Gemeinde Scharbeutz, im Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) sowie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Kataster ist Bestandteil dieser Satzung. Das Gebiet der Gemeinde ist in der Karte mit einer lila-Linie abgegrenzt.



Gebiet der Gemeinde Scharbeutz, Quelle: DigitalerAtlas Nord

- (2) In das Baumkataster können alle Baumarten aufgenommen werden.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume im gemeindlichen Eigentum an öffentlichen Straßen, Wegen, Parks und Plätzen.
- (4) Die Aufnahme weiterer privater schutzwürdiger prägender Bäume erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde bei Zustimmung der Eigentümer und Eigentümerinnen. Diese Bäume müssen einen Mindeststammdurchmesser von 30 cm gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben.
- (5) Über Bäume, die durch Antrag der Eigentümer und unabhängig vom Stammdurchmesser in das Kataster aufgenommen werden sollen, entscheidet der für Umweltbelange zuständige Ausschuss.
- (6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie nicht eigens in der Anlage zu dieser Satzung enthalten sind.
- (7) Über die Entlassung schutzwürdiger und prägender Bäume aus dem Kataster entscheidet der für Umweltbelange zuständige Ausschuss.
- (8) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Dies gilt insbesondere für Bäume auf Knicks und in gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz.
- (9) Die unter Schutz stehenden Bäume werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Schutzwürdigkeit hin durch fachlich qualifizierte Beauftragte der Gemeinde überprüft.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können.

Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich insbesondere

- das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.

Der Wurzelbereich umfasst in der Regel den Bereich unter der Krone und 3 Meter darüber hinaus. Bei erkennbar abweichender Wurzelausbildung oder besonderen standörtlichen Bedingungen wie Bäume an Straßenkanten, in Kübeln oder an Gebäuden umfasst der Wurzelbereich den nach fachgerechtem Ermessen zu vermutenden oder durch Suchgrabungen ermittelten Bereich.

Als Schädigung gelten im Stamm- und Kronenbereich das Ausführen von unnötigen Schnitten mit mehr als 10 cm Durchmesser. Nicht als Schädigung gelten Schnitte mit mehr

als 20 cm Durchmesser bei stark geschädigten Bäumen, die nur noch eine kurze Restlebensdauer haben.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstaltend wirken oder die weitere Entwicklung nachhaltig behindern.
- (4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Es betrifft auch nicht unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der unaufschiebbaren Störungsbeseitigung an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen.

§ 4

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der / des Pflichtigen kann die Gemeinde im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse für bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen gewähren. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der betroffene Baum über einen Stammumfang von mindestens 150 cm gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden verfügt.

Förderungsfähige Maßnahmen sind:

- Schnittmaßnahmen in der Krone
- Kronenverankerung
- Herstellung von Stamm- und Aststabilisierungen
- Behandlung von Rinden- und Holzschäden
- Behandlung von Wurzelschäden
- Gezielte Maßnahmen zur Standortverbesserung
- Falls erforderlich: Nachkontrolle und Nachbehandlung

Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % des je Baum zu zahlenden Rechnungsbetrages für die genannten förderungsfähigen Maßnahmen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn
 - von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 - ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
 - bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein, geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 - die Erhaltung des Baumes auf dem Grundstück oder auf angrenzenden Grundstücken mit unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Beschädigungen von Sachen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, oder

- einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),

und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

§ 6

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde Scharbeutz schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine möglichst maßstabsgerechte Skizze beigelegt werden, in der neben dem Standort des betreffenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

Bei einer Ausnahme in Verbindung mit der Montage von Photovoltaik oder -thermie-Anlagen muss der Antrag alle für die Abwägung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag sind insbesondere eine Planskizze der technischen Anlage sowie Unterlagen über die Leistung und eine Berechnung der Leistungsreduzierung durch konkrete Verschattung (Verschattungsanalyse) beizufügen. In strittigen Fällen ist durch den Antragsteller ein Gutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Photovoltaik oder Photovoltaische Anlagentechnik vorzulegen. Aus diesem Gutachten muss die Leistungsreduzierung durch konkrete Verschattung hervorgehen. In dem Genehmigungsbescheid ist aufzunehmen, dass die Schnittmaßnahmen bzw. die Fällung nur im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Montage der Anlage erfolgen darf.

- (2) Bei einer Beseitigung des Baumes entscheidet der für Umweltbelange zuständige Ausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. In sonstigen Fällen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 51 des LNatSchG.

§ 7

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 sowie Ausnahmen nach § 51 des LNatSchG soll der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf eigene Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten.

- (3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn die Ersatzpflanzung auf ihrem bzw. seinem Grundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt wird.
- (4) Ersatzpflanzungen im Sinne des Abs. 2 fallen ebenfalls unter den Schutz dieser Baumschutzsatzung.
- (5) Die Einnahmen aus den Ersatzzahlungen sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.
- (6) Bei Neupflanzungen und Standortsanierungen sind die einschlägigen Regelungen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen zu befolgen. Dazu sind Leitungs- und Kanalpläne bei den Versorgungsträgern abzufordern.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte auf ihrem / seinen Grundstück duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 dieser Satzung Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersetzung geboten ist.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 51 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes nicht vor, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.
- (3) Hat eine Dritte bzw. ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten bzw. dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen die Dritte bzw. den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 Satz 2 die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Es kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzes vereinbart werden.
- (4) Steht der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch nicht zu oder hat sie bzw. er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, ist die Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Antragsbearbeitung werden gem. Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten durch die Gemeinde Scharbeutz erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet. Sofern die Daten

nicht vom Antragsteller selbst eingereicht wurden, hat die Gemeinde diese durch Abfrage Dritter und aus öffentlichen Quellen bezogen. Soweit notwendig, werden personenbezogene Daten an für die Gemeinde tätige Dienstleister zum Zwecke der Auftragsdurchführung im Wege eines Genehmigungsverfahrens weitergegeben. Antragsteller sind nicht verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten zu übermitteln, ohne diese ist eine Bearbeitung von Anträgen jedoch nicht möglich.

Verantwortlich im Sinne der DS-GVO:

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Scharbeutz, Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz

Die Kontaktdaten des bzw. der Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Scharbeutz ist der Datenschutzerklärung der gemeindlichen Internetseite zu entnehmen.

Die Gemeinde wird gespeicherte personenbezogene Daten aus ihrem System löschen, sobald ihre Kenntnis zur Durchführung des Verfahrens nicht mehr relevant ist. Antragstellern steht, neben einem Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie ein Anspruch auf Auskunft, auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung zu.

Antragsteller haben gemäß Art. 21 Abs.1 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus besonderen Situationen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr 4 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 6. März 2024 die Baumschutzsatzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Scharbeutz, den 21. Juni 2024

Gemeinde Scharbeutz

(Siegel)

- gez. Bettina Schäfer -
Bürgermeisterin